

Satzung

zur Bildung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Ober-Olm

vom 17.07.2001

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ober-Olm hat aufgrund des § 46 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung, geändert durch 1. Änderung der Satzung zur Bildung einer Jugendvertretung vom 9. April 2003, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung

- (1) In der Ortsgemeinde Ober-Olm wird eine Jugendvertretung eingerichtet.
- (2) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der Kinder und Jugendlichen durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Ortsgemeinde. Sie soll Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Die Jugendvertretung setzt sich für die Zusammenarbeit der Jugendlichen aller Nationalitäten ein und fördert die Integration ausländischer Kinder und Jugendlicher. Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.
- (3) Auf Antrag der Jugendvertretung hat der Bürgermeister dem Ortsgemeinderat Selbstverwaltungsangelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben der Jugendvertretung berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (4) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c Gemeindeordnung.

§ 2

Jährlicher Zuschuss

Die Jugendvertretung erhält zur Bestreitung der im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenstellung entstehenden Aufwendungen einen jährlichen Zuschuss nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes.

§ 3

Zahl der Mitglieder der Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus maximal 7 Mitgliedern; davon einer/em Vorsitzenden, einer/em Stellvertr. Vorsitzenden, einer/em Schriftführer/in. Ein Mitglied sollte unter 14 Jahre sein.

- (2) Die/Der Vorsitzende und die/der Stellvertr. Vorsitzende nehmen an den Ausschuss- und Ratssitzungen teil, in denen jugendrelevante Themen und Maßnahmen der Ortsgemeinde Ober-Olm behandelt werden. Im Verhinderungsfall bestimmen diese einen Vertreter aus der Jugendvertretung.

§ 4

Wahl der Mitglieder, Wahlzeit

- (1) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden in einer Vollversammlung der Jugendlichen gewählt.
Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.
- (2) (1) Wählen dürfen und wählbar sind unabhängig von ihrer Nationalität alle Jugendlichen, die am Tag der Wahl das 12., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und mit Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Ober-Olm gemeldet sind.

§ 5

Wahlperiode, Rücktritt und Ausscheiden

- (1) Die Wahlperiode der Jugendvertretung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit Zusammentritt der neuen Jugendvertretung. Der Wahlleiter beruft die konstituierende Sitzung ein.
- (2) Wird der Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Ober-Olm aufgegeben, scheidet das Mitglied aus der Jugendvertretung aus. Vollendet ein Mitglied während der laufenden Wahlperiode das 21. Lebensjahr, so scheidet es erst mit Ende der laufenden Wahlperiode aus. In allen Fällen des Ausscheidens rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach. Tritt ein Mitglied der Jugendvertretung von seinem Amt zurück, so teilt es dies dem Vorsitzenden der Jugendvertretung schriftlich mit.

§ 6

Vorsitz, Abwahl

Die Jugendvertretung wählt in geheimer Wahl bei der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Solange keine Wahl nach Satz 1 stattgefunden hat, führt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter den Vorsitz. Danach werden die/der Stellvertr. Vorsitzende und die/der Schriftführer/in gewählt. Die Gewählten können auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Jugendvertretung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Jugendvertretung durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.

§ 7

Teilnahme des Bürgermeisters, Geschäftsführung

- (1) Der Bürgermeister der Ortsgemeinde ist zu den Sitzungen der Jugendvertretung rechtzeitig einzuladen. Er oder ein von ihm Beauftragter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Jugendvertretung teilnehmen; sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt der Jugendvertretung in Zusammenarbeit mit dem Ortsbürgermeister.

§ 8

Ehrenamt, Rechte und Pflichten

Die Mitglieder der Jugendvertretung arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Für ihre Rechtsstellung sind §§ 18 Abs. 1, 21 Abs. 1 sowie 30 der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

§ 9

Geschäftsordnung

Das weitere Verfahren in der Jugendvertretung regelt eine von der Jugendvertretung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ober-Olm, 17.07.2001

Heribert Schmitt
Ortsbürgermeister